Düsseldorfer Zeitung.

№ 172. Mittwoch den 23. Juni. 1847.

Geneigte Bestellungen auf die „**Düsseldorfer Zeitung**“ für das mit dem 1. Juli 1847 beginnende 3te Quartal wollen die geehrten auswärtigen Zeitungsleser noch vor Ablauf dieses Monats bei den resp. Postämtern machen, um Defecte und Unterbrechungen in der Zusendung zu vermeiden. — Der Preis der täglich, mit seltener Ausnahme erscheinenden **Düsseldorfer Zeitung**, einschließlich des zweimal wöchentlich beigegebenen **Unterhaltungsblattes**, beträgt vierteljährig auf allen königl. preuß. Postämtern 1 Thlr. 25 Sgr. (incl. des Stempels); für Hiesige, welche sich an die Expedition, Grabenstraße Nr. 794, gefälligst wenden wollen, 1 Thlr. 15 Sgr. (incl. Stempel und Traglohn).

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten. (Die Frist der Verhandlungen abermals verlängert.)

Amtliche Nachrichten.
Deutschland. Berlin (v. Savigny; Michelet; Verlobung des Herzogs von Braunschweig; ein russ. Forstmeister a. D. vor Gericht; die letzten Stadtverordnetenwahlen; das Fest für den Landtag; arme Angeklagte). Königsberg (Rupp polizeilich bestraft). Köln (Gerichtsverhandlungen in Betreff der August-Ereignisse). Trier (Erklärung des Abg. Rheinart). München (die Redemptoristen; die ärztliche Praxis). Stuttgart (Adresse an die preußischen Stände; Decan Lipp). Kiel (Ruhestörungen in Flensburg).
Oestreich. Wien (der östr. Landtag).
Frankreich. Paris (Erweiterung des Wahlgesetzes; der Prozeß Cubieres; Lola Montes).
Großbrittanien. London (die Arbeit in den Fabriken).
Dänemark. Kopenhagen (eine russ. Flotte im Sund).
Italien. Florenz (die mildere Censur; gute Ernteaussichten). Livorno (reiche Ernteaussichten).
Schweiz. Chur (auch Graubünden für Auflösung des Sonderbundes; Zschocke; der französische Gesandte).
Türkei. Konstantinopel (die östreich. Ausgleichung).
Griechenland. Patras (die engl. Flagge).

Die außerordentliche Beilage zu Nro. 171 d. Bl. werden die geehrten Abonnenten richtig erhalten haben.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 15. Juni.

(Schluß.)

Marschall: Findet man dagegen etwas zu erinnern? Es wird nichts erinnert, und wird also der Paragraph als angenommen zu betrachten seyn.

§. 14.

§. 14 des Gutachens:

„Der Sinn der Worte „und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder“ ist nicht ganz klar. Es könnten diese Worte auf ein gewissermaßen polizeiamtliches Verhältniß des Vorstandes zu den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern gedeutet werden. Ein solches liegt aber außer seiner Bestimmung. Wenn Behörden den Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu einer Auskunft über einzelne Mitglieder auffordern, so kann solche, der Natur der Sache nach und ähnlich, wie es bei den Presbyterien der christlichen Kirchen der Fall ist, nur Beziehungen des Einzelnen zur Gemeinde betreffen, und diese sind zugleich Angelegenheiten der Gemeinde selbst. Wenn also schon außerdem angeordnet worden, daß der Vorstand über alle die Judenschaft (Synagogen-Gemeinde) betreffenden Angelegenheiten den Staats- und Kommunal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßige Auskunft zu ertheilen habe, so erscheint solches der Abtheilung genügend, und stimmt sie dafür, die Eingangs erwähnten Worte zu streichen.“

Marschall: Es wird auch hierin Einverständniß herrschen. Wir kommen nun zu einem Gegenstande, über den eine längere Berathung nothwendig werden könnte. Ich schließe also die heutige Sitzung und bitte, sich morgen 10 Uhr hier wieder versammeln zu wollen.

(Schluß der Sitzung nach ½4 Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 16. Juni.

Marschall: Wir gehen zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung über, und ich ersuche den Herrn Referenten, den Vortrag wieder aufzunehmen.

§. 15.

Gutachten der Abtheilung.

Wenngleich es den städtischen Behörden und Vorständen der Juden nur anheim gegeben und in deren freien Willen gestellt ist, Vereinbarungen zu treffen, nach welchen die Juden in Beziehung auf die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten ihren christlichen Mitbürgern gegenüber eine besondere Corporation bilden würden, so ist doch auch dem Gedanken an die Möglichkeit der Hinwirkung Königl. Behörden auf die Bildung solcher Corporationen nicht aller Raum abgeschnitten. Wenn nun schon oben in der Einleitung und bei §. 1. zur Sprache gekommen, daß Vereinbarungen, wie sie der in Rede stehende Paragraph statuirt, zu offenbaren Rechtskränkungen der einzelnen Juden führen und dem öffentlichen Interesse entgegen seyn würden, so mußte sich die Abtheilung hier noch besonders vergegenwärtigen, daß in dem Falle solcher Vereinbarungen in der Bürgerschaft eine Judenschaft bestehen, in der Stadtverordneten-Versammlung nicht blos Repräsentanten der Bürgerschaft, sondern auch Repräsentanten der Judenschaft sitzen und die Städte-Ordnung in ihren wesentlichsten Bestimmungen aufgehoben seyn würde. Diese Betrachtung führte zu dem einstimmigen Beschlusse:

daß der §. 15 ganz und gar zu streichen sey.

Die Disposition dieses §. ist zwar nur als eine fakultative hingestellt, indessen kann dieselbe durch Interpretation auch bald einen verpflichtenden Charakter annehmen. Was das Gouvernement hier als zulässig ausgesprochen, hat dasselbe auch für zweckmäßig erachtet, und was von ihm als zweckmäßig erachtet ist, darauf könnten die Unterbehörden sich lange verpflichtet fühlen hin zu wirken. Immerhin mag bei dem Entwurf dieses §. die beste Absicht obgewaltet haben, sowohl in Bezug auf die Juden, als auch in Beziehung auf das allgemeine Staatswohl. Aber das Mittel, welches zu deren Erreichung gewählt worden, ist solchem Zwecke nicht entsprechend, denn es führt zu einer Separation der Juden von den Christen, über welche oft geklagt worden und gewöhnlich den Juden Schuld gegeben ist. Im Laufe unserer Debatte sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein Theil dieser Schuld uns selbst trifft und den bisherigen Stand unserer Verfassung und Gesetzgebung. Sind wir zu diesem Schlusse bisher nur indirekt gekommen, so finden wir in dem vorliegenden Gesetz-Paragraphen die so oft beklagte Separation direkt ausgesprochen und sanctionirt. Abgesehen hiervon ist noch ein Umstand ins Auge zu fassen. Nach der bisherigen Verfassung der Städte hatten die Juden, und zwar von allen in dem preußischen Staate lebenden mehr als die Hälfte derselben, das Recht, einzeln für ihre individuelle Person an der städtischen Verwaltung Theil zu nehmen. Dieses ihr individuelles Recht, an der Verwaltung der städtischen und ihrer eigenen Angelegenheiten theilzunehmen, soll ihnen künftig durch einseitigen Beschluß ihrer Vorstände und Repräsentanten, durch deren Vereinbarung mit dem Magistrat entzogen werden können. Dies widerstreitet dem Rechtsprinzipe, und die eben gemachten Bemerkungen werden hinreichen, um die hohe Versammlung für die Annahme des Vorschlages zu stimmen, der von der Abtheilung gemacht worden ist.

Marschall: Die Abtheilung hat vorgeschlagen, den §. 15 wegfallen zu lassen. Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage beistimmen, aufzustehen. (Der Antrag wird fast einstimmig angenommen.)

Referent Sperling: Ich werde mir erlauben, die §§. 16 bis 22 vorzulesen, weil sie im genauen Zusammenhange stehen. (Verliest):

§. 16—22.

Gutachten.

„Der Abschritt, welcher über das Kultuswesen handelt (§§. 16—22), fällt in keine der Kategorieen von Gesetzen, zu deren Berathung die Stände verfassungsmäßig berufen sind. Deshalb glaubte die Abtheilung auch, in Beziehung auf denselben zunächst die Frage anregen zu müssen, ob er der Berathung des Vereinigten Landtages unterliegen dürfe? Für den Fall, daß diese Frage in **pleno** bejaht werden sollte, was die Abtheilung um deswegen anzunehmen geneigt war, weil es sich um eine Königliche Proposition handelt, war zu §§. 16 und 17 nichts zu erinnern.“

Marschall: Findet sich gegen die ausgesprochene Meinung der Abtheilung etwas zu erinnern? (Es wird keine Bemerkung dagegen gemacht.)

Hier ist der §. 16 übergangen worden, der Herr Abg. Brust wünscht jedoch über denselben zu sprechen.

Es ist nicht die Meinung, daß der Paragraph wegfallen soll, sondern die Versammlung hat beschlossen, sich damit zu beschäftigen. Haben Sie also gegen denselben etwas zu erwähnen, so würde ich bitten, es vorzutragen.

Abg. Brust: Meine Herren! Als im Jahre 1815..... (lauter! lauter!) die Rheinprovinz mit der Krone Preußens vereinigt wurde, befanden sich die Juden im vollen Besitz der politischen Rechte, fast wie die übrigen christlichen Unterthanen der Provinz. Sie glaubten, das Besitznahme-Patent welches der König damals erlassen hatte, so wie auch später die Bundes-Akte, würden ihnen diese Rechte sichern. Damals bestanden für alle ihre Kultus-Verhältnisse Konsistorien, Distrikts-Konsistorien und ein General-Konsistorium in Paris. Die ersteren Konsistorien sind bisher in der Rhein-Provinz verblieben. Ueber die bürgerlichen Verhältnisse der Juden will ich mich nicht weiter auslassen, da sie schon weitläufig hier erörtert worden sind. Ich muß nur sagen, daß die Juden in der Rhein-Provinz in dem Artikel 16 und dem folgenden des Gesetz-Vorschlages eine Beeinträchtigung ihrer bisherigen Rechte und ihres Kultus, so wie implicite in dem Artikel 16 und folgenden eine Aufhebung ihrer Konsistorien erblicken. Diese Konsistorien sind für ihren Kultus, meiner Meinung nach, durchaus nöthig, weil jede Religionspartei auch eine Behörde haben muß, die ihre Religionsverhältnisse regelt und die in dieser Beziehung nothwendige Einheit vermittelt. Mit der Abtheilung werde ich daher dafür stimmen, daß §. 16 und überhaupt alle Artikel, die sich auf die Kultus-Verhältnisse beziehen, gestrichen werden.

Marschall: Ich muß fragen, ob das Amendement, daß der §. 16 wegfalle, Unterstützung findet? (Es erhebt sich Niemand dafür.)

Das Amendement ist nicht unterstützt, und es kann also keine Diskussion darüber stattfinden.

Es fragt sich, ob gegen §. 17 etwas zu bemerken ist?]

Abg. Hansemann: In Beziehung auf §. 17 versteht es sich doch von selbst, daß, wo das Wort „Judenschaft“ vorkommt, dafür „Synagogen-Gemeinde“ gesetzt werde? (Viele Stimmen: Ja wohl!)

Marschall: Wenn weiter nichts bemerkt wird, so ist der §. 17 als angenommen zu betrachten.

Referent (verliest Seite 12 und 13 des Gutachtens zu §. 18):

„§. 18.

„Die Abtheilung ist mit dem in der Denkschrift pag. 24 ausgesprochenen, von der Staatsregierung bisher befolgten Grundsatze, daß eine Einmischung der Staatsbehörden in die Differenzen, welche unter den Juden über ihren Kultus entstehen, nicht statthaft und es ihre eigene Sache sey, sich darüber zu einigen, was dem Geiste ihrer Religionssatzungen angemessen ist oder nicht, ganz einverstanden, da solcher die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Juden garantirt.

„Eben so kann dieselbe es nur gutheißen, daß da, wo die vorbemerkte Einigung unter den Juden nicht stattfindet und es sich um die Bildung neuer Kultus-Einrichtungen in besonderen Synagogen handelt, den Dissentirenden, weil über Glaubens-Angelegenheiten die Meinung der Majorität nicht entscheidend seyn kann, um Gewissenszwang zu vermeiden, eine Absonderung und Vereinigung zu einer eigenen Kultus-Verbindung zu gestatten sey. pag. 25 und 26 ibid.

„Diesen Grundsätzen ist aber der Inhalt des vorliegenden Paragraphen insofern nicht ganz entsprechend, als nach demselben in dem Falle ausbleibender gütlicher Vereinigung den Ministern die Entscheidung zustehen soll, ob die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes ꝛc. zu gestatten sey. Die Maßgaben festzustellen, unter denen diese Absonderung geschehen kann, ohne daß das Bestehen der bisherigen Synagoge gefährdet wird, mag immerhin und muß der Staatsbehörde im Interesse der letzteren vorbehalten werden. Die Absonderung selbst aber darf deshalb nicht in Frage kommen, daher die Abtheilung dahin sentirte, in der achten Zeile die beiden Wörter „ob und“ zu streichen.“

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Es wird gegen die Auslassung dieser Worte um so weniger etwas zu erinnern seyn, als es die Absicht des Gouvernements nicht gewesen ist, in Frage zu stellen, ob eine Absonderung des Gottesdienstes stattfinden solle oder nicht, vielmehr sollte sich die Disjunction darauf beziehen, ob die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten sey. Der Ausdruck wird jedenfalls schärfer, wenn die Worte „ob und“ wegfallen.

Marschall: Es fragt sich, ob von der Versammlung gegen die Weglassung dieser Worte etwas einzuwenden ist? (Dies geschieht nicht.) Die Worte werden also wegfallen.

Referent liest das Abtheilungs-Gutachten zu §. 18 weiter:

Richtig ist ferner in der Denkschrift S. 27 ausgeführt, daß das Vermögen der bestehenden juristischen Person angehöre und derselben auch bei einer erfolgenden Abtrennung verbleiben müsse. Dies ist aber in dem vorliegenden Paragraphen nicht ausgesprochen, und würde derselbe demgemäß noch dahin zu ergänzen seyn, daß hinter den Worten „vorhandene Kultus-Einrichtungen“ noch eingeschaltet werden die Worte „und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde.“

Abg. Hansemann: Es ist in diesem Paragraphen bestimmt, daß eine von dem Ministerium zu ernennende Kommission gebildet wird. Gegen den Grundsatz habe ich nichts einzuwenden, ich wünsche aber, daß hinzugesetzt werde, daß in dieser Kommission auch die verschiedenen Meinungen der Dissentirenden vertreten seyn müssen.

Marschall: Es fragt sich, ob das von dem Herrn Abg. Hansemann gemachte Amendement Unterstützung findet,

welches dahin geht: in den einzusetzenden Kommissionen die dissentirenden Meinungen vertreten zu sehen. Ich ersuche diejenigen, welche demselben beitreten, aufzustehen. (Niemand erhebt sich. Mehrere Stimmen: Der Sinn des Amendements ist nicht verstanden. Andere Stimmen: Er ist hinlänglich verstanden.) Es soll noch einmal vorgetragen werden.

Abg. Hansemann: Das Bedenken meinerseits besteht darin, daß es sich von dem Falle handelt, wenn in Beziehung auf den Kultus in einer Gemeinde Differenzen entstehen. Es kommt dann darauf an, daß eine Entscheidung über den Streit zwischen den verschiedenen Mitgliedern der Gemeinde erfolge, mit anderen Worten, daß die dissentirenden Juden-Gemeinden, welche entstehen, vertreten werden; und da scheint es mir nöthig, daß in einem solchen Falle die verschiedenen Ansichten und Interessen in der einzusetzenden Kommission vertreten seyn müssen. Das ist mein Bedenken, und nicht, wie der Herr Kommissarius angeführt hat, daß für jede Meinungs-Nüance Rücksicht genommen werden solle.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Jetzt hat allerings der Vorschlag einen anderen Sinn, indem die Absicht u seyn scheint, daß die Kommission jedesmal dann erst gewählt werden soll, wenn Differenzen eintreten. Nach dem Entwurf soll sie aber auf sechs Jahre gewählt werden, mithin ein permanentes Organ bilden, um die Regierung bei ihren Entscheidungen zu unterstützen.

Marschall: Ich muß nochmals auf die Frage zurückkommen, ob der Vorschlag die nöthige Unterstützung findet. (Geschieht hinreichend.)

Abg. Graf von Schwerin: Was der Herr Regierungs-Kommissar so eben hervorgehoben hat, ist auch das, was bei mir Bedenken erregt hat. Mir scheinen die §§. 18, 19, 20 und 21 nicht im rechten Zusammenhange zu einander zu stehen. Was mich bestimmt hatte, gegen den §. 18 keine Einwendungen zu machen, ist das, daß allemal nur auf den Antrag der Interessenten die Begutachtung durch das Ministerium von der Kommission eingefordert werden kann und zwar ad hunc actum, oder für einen bestimmten Zweck, für einen vorliegenden Fall ist vorgesehen, daß das Ministerium durch solche Kommission ein Gutachten über eine Streitfrage einfordern kann. In den §§. 19 und 20 wird aber von einer anderen Art von Kommission gesprochen, dort sind ständige Kommissionen, gewissermaßen Konsistorien gemeint, und insofern stehen beide Paragraphen nicht im Einklange. Ich würde zu §. 18 sehr gern meine Zustimmung geben, weil ich, wie gesagt, für die Interessen des Judenthums keine Gefahr finde, wenn der Minister eine Begutachtung eintreten läßt, wenn die Interessenten es wünschen, wohl aber würde ich es als eine ungerechtfertigte Einmischung des Staates in die inneren Religions-Angelegenheiten erkennen, wenn eine beständige Kommission eingesetzt wird, auf deren Gutachten Entscheidungen des Staats eintreten müßten, ohne Antrag der Interessenten. Dies veranlaßt mich zu dem Wunsche, daß der §. 18 beibehalten, dagegen die §§. 19 und 20 gestrichen werden möchten.

Abg. Hansemann: Ich schließe mich dem Amendement des verehrten Abgeordneten von Pommern an, weil der Zweck, den ich bei meiner Bemerkung beabsichtigte, dadurch erfüllt wird.

Marschall: Das gestellte Amendement hat Bezug auf die Fassung des §. 18, wird also, wenn es Unterstützung findet, berathen werden. Ich frage daher bei der hohen Versammlung an, ob der Vorschlag, die §§. 19 und 20 zu streichen, unterstützt wird? (Geschieht hinreichend.)

Diejenigen, die dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Es ist keine Majorität vorhanden.)

Es wird sich nun um die Modifikation handeln, ob hinzuzufügen sey, daß die dissentirenden Meinungen in der Kommission vertreten werden sollen. Der Herr Antragsteller nimmt sein Amendement zurück. Es fragt sich also, ob die Versammlung darüber hinweggehen will?

Abg. Stöpel: Ich finde, daß ein jedes Mißverständniß verschwinden würde, wenn eine Aenderung in der Redaktion eintritt. In dem §. 18 heißt es: „Durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission"; wenn nun dagegen gesagt wird: „Durch die zu diesem Zweck bestehende Kommission §§. 19 und 20", so würde kein Zweifel obwalten können, welche Kommission gemeint ist.

Marschall: Wird diesem Amendement beigetreten? (Es geschieht nicht.)

Abg. Graf v. Helldorff: Es steht in unserem Staate gesetzlich fest, daß der Rechtsweg Niemanden abgeschnitten werden dürfe; daher sind die Verwaltungsbehörden auch nur befugt, bei entstehenden Konflikten ein Interimistikum, mit Vorbehalt des Rechtsweges, festzustellen. Dem entgegen aber ist für den Fall, daß innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, entstehen sollten, in dem Schlußsatz des §. 18 bestimmt, daß die Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt seyen, mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitze der vorhandenen Kultus-Einrichtungen, mithin auch des Vermögens der Synagogen-Gemeinde, verbleibt. Ich muß gestehen, ich finde es sehr bedenklich, daß man im Widerspruch mit dem, was zur Zeit gültig ist und besteht, durch die Gesetzgebung Bestimmungen ins Leben rufen will, welche zu verschiedenen Exemplifikationen führen könnten, und welche den Chefs der Verwaltungsbehörden eine diskretionäre Gewalt in die Hände legen, deren Umfang nicht zu bemessen ist. Ich habe mir daher erlaubt, ein Amendement einzureichen des Inhalts, daß ich vorschlage, statt der Worte: „mit Ausschluß des Rechtsweges", zu sagen: „einstweilen und mit Vorbehalt des Rechtsweges", und verfehle ich nicht, solches der Erwägung der hohen Versammlung anheimzugeben.

Marschall: Ich frage, ob dieses Amendement unterstützt wird. (Es ist hinreichend unterstützt.)

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Der Fall, welchen der §. 18 berührt, und auf welchen sich die betreffende Bemerkung bezieht, tritt alsdann ein, wenn in einer Synagogen-Gemeinde eine Differenz eintritt, welche dahin führt, daß das von der Kommission erstattete Gutachten eine Ausgleichung nicht herbeiführt, vielmehr in Folge jener Differenz ein neuer Synagogen-Verein gebildet und nun die Frage aufgeworfen wird, wem das Vermögen des bisherigen Synagogen-Vereins zugehöre. Es wird wohl nicht zweifelhaft seyn können, daß es demjenigen Theile des in Differenzen gerathenen Vereins gehört, welcher als die fortdauernde juristische Person zu betrachten ist. Die Frage aber, welcher Theil diese juristische Person sey, möchte wohl nicht von der Gerichtsbehörde, sondern unter Berücksichtigung des Kommissions-Gutachtens von der Verwaltungs-Behörde zu entscheiden seyn. Ist diese fortbestehende juristische Person bezeichnet, so ist auch über den fortdauernden Besitz des Vermögens entschieden, mithin in dieser Beziehung ein Gegenstand für eine richterliche Entscheidung nicht mehr vorhanden.

Marschall: Verlangt noch Jemand das Wort über das Amendement? — Da es nicht geschieht, so werde ich es zur Abstimmung bringen. Es geht dahin, am Ende des §. 18 statt der Worte „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu sagen: „einstweilig und mit Vorbehalt des Rechtsweges." Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich aufzustehen. (Es hat keine Majorität erhalten.)

Die §§. 19 und 20 sind bereits angenommen. Es fragt sich nun, ob etwas zu den §§. 21 und 22 zu bemerken ist. — Es scheint nicht der Fall zu seyn, daher sind sie angenommen.

§. 23.

Von Seiten der Abtheilung ist nichts zu erinnern gewesen.

Marschall: Es fragt sich, ob von der hohen Versammlung etwas dagegen zu bemerken ist?

Abg. Lucanus: Ich halte es für sehr bedenklich, den Schlußsatz des §. anzunehmen. Ich kenne mehrere Judenschaften, welche bedeutende Stiftungen und großes Vermögen haben, und diese Juden, welche den Vortheil genießen, würden von den anderen überschwemmt werden, wenn sie Fremden, ohne von denselben Eintrittsgeld zu empfangen, ihr Vermögen mit preisgeben sollen. Ich glaube, daß in demselben Maße, wie das Eintrittsgeld in mehreren Städten für die Aufnahme zum Bürger bezahlt wird, es auch für die Juden festgestellt werden müsse.

Referent Abg. Sperling: Von einem Einzugsgelde wissen die Städte der östlichen Provinzen nichts. Das Bürgerrechtsgeld hat eine andere Bedeutung. Es wird bezahlt für die Befugniß, besondere Rechte in der Stadt auszuüben, die mit dem Ansässigmachen an und für sich nicht zusammenhängen. Es findet ein Eintrittsgeld in ähnlichen Verhältnissen bei Bekennern christlicher Konfession nicht statt, und es ist kein Grund abzusehen, weshalb es bei den Juden der Fall seyn soll.

Marschall: Das Amendement geht dahin, den letzten Satz des §. 23 zu streichen, und es fragt sich, ob es Unterstützung findet?

Es ist nicht unterstützt.

§. 24.

Hierbei ist ebenfalls nichts zu erinnern gewesen.

Marschall: Findet Jemand gegen diesen Paragraphen etwas zu erinnern?

Da es nicht geschehen ist, so ist er als angenommen zu betrachten. (Schluß folgt.)

Allerhöchste Kabinetsordre
wegen Aussetzung des Schlusses des Landtages am 19. d. M.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

entbieten Unseren zum Ersten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Da schon jetzt mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß die von der Kurie der drei Stände in Bezug auf Unser Patent und die Verordnungen vom 3. Februar d. J. beschlossenen, gegenwärtig der Herren-Kurie zur Berathung vorliegenden Anträge bis zum 19. d. Mts. ihre Erledigung nicht finden werden, so wollen wir für diese Verhandlungen des Ersten Vereinigten Landtages hierdurch noch auf so lange Frist ertheilen, bis die Berathungen Unserer getreuen Stände über jene Anträge beendigt und die Befehle, zu denen Wir Uns durch das Resultat dieser Berathungen bewogen finden möchten, von Unseren getreuen Ständen erledigt seyn werden. Wir haben Unseren Landtags-Kommissarius beauftragt, Uns anzuzeigen, an welchem Tage hiernach die Schließung des Ersten Vereinigten Landtags wird erfolgen können.

Uebrigens bleiben wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci den 16. Juni 1847.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände.

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 20. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bei dem Hofstaate des Prinzen Friedrich von Preußen Königl. Hoheit angestellten Bereiter Hohaus das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 21. ausgegeben wird, enthält unter Nr. 2854 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai d. J., betreffend die Ermäßigung des Eingangs-Zolls für Oel in Fässern.

Deutschland.

Berlin, vom 13. Juni. Einer von unsern drei Justizministern, der bei den Verfassungsdebatten in eine so schwierige und anstrengende Stellung gerieth, Hr. v. Savigny, ist in diesen Tagen so empfindlich erkrankt, daß er den noch übrigen Landtagsverhandlungen nicht mehr persönlich wird beiwohnen können. Einige Abgeordnete der Dreiständekurie hegen die Absicht, in einer der nächsten Sitzungen eine Gelegenheit zur ständischen Besprechung der Michelet'schen Universitäts-Angelegenheit zu ergreifen, und dabei überhaupt die Lage der preußischen Universitäten, namentlich in ihrem Verhältniß zur Lehrfreiheit und zu den leitenden Prinzipien des Unterrichtsministeriums, der Aufmerksamkeit der Stände zu empfehlen. Es sind in letzterer Beziehung von den verschiedenen Hochschulen Preußens die wichtigsten Materialien gesammelt worden. (A. Z.)

Berlin, vom 16. Juni. Gestern hat in Potsdam die Verlobung des regierenden Herzogs Wilhelm von Braunschweig k. Hoh. mit der Prinzessin Louise von Mecklenburg-Schwerin stattgefunden. (Schl. Z.)

Berlin, vom 18. Juni. Am 12. d. fand in dem Kriminalgerichts-Gebäude ein ergreifender Auftritt statt. Der kaiserl. russische Forstmeister a. D., Höffmann, stand, wegen Majestätsbeleidigung angeklagt, vor Gericht. Die Verhandlung fand bei geschlossenen Thüren statt. Der Angeklagte trat aus dem Sitzungssaal: ein stattlicher Militär mit sonnverbranntem Antlitz, auf dem helle Thränen perlten. Er trug die schöne Uniform seines früheren Ranges; die Brust war mit zahlreichen Orden bedeckt. Zwei schöne junge Männer, die Söhne des Angeklagten, welche im Regiment Garde du Korps dienen, harrten draußen der Entscheidung, die über ihren Vater gefällt werden würde. Mit dem freudigen Ausrufe „Nichtschuldig" sank der bejahrte Mann den beiden Jünglingen in die Arme. Auf dem Hofe des Gerichtsgebäudes stand eine große Menschenmenge und in jedem Gesichte las man die lebhafteste Theilnahme für den Angeklagten. Die Gerichtshandlung selbst soll einen glänzenden Triumph des neuen Verfahrens gewährt haben und der seltene Fall eingetreten seyn, wo der Staats-Anwalt zum Vertheidiger des Angeklagten wird. (B. N.)

— Der „Publicist" enthält eine ausführliche Mittheilung über den sogenannten Kommunisten-Prozeß der angeklagten Schneidergesellen Mentel und Müller, Tischlergesell Bühring und Schuhmachergesell Häzel. Es geht daraus u. A. hervor, daß der Mentel allerdings in Paris in dem geheimen Handwerkerbund gewesen war, und daß er bei seiner Rückkehr nach Berlin den Auftrag mitnahm, auch hier einen solchen Bund zu begründen. Nach einem von ihm angegebenen Namensverzeichniß hatte er in der That gegen 72 Handwerker vereinigt und bei ihnen die Einrichtung, wie in dem Pariser Bunde, begründet. Sein Hauptverbrechen war übrigens der Verkehr mit verbotenen Schriften, die er aus Paris kommen ließ und mit Vortheil an hiesige junge Handwerker verkaufte.

⊙† Berlin, vom 19. Juni. Die letzten Stadtverordneten-Wahlen haben natürlich in den verschiedensten Kreisen eine lebhafte Sensation hervorgebracht, eine so lebhafte, wie sie nur immer der noch alles sonstige Interesse absorbirende Landtag zugelassen hat. Wenn man sich nur an die Namen hält, so mag man füglich Recht haben, die Wahlen als oppositionelle zu bezeichnen. Die Herren Berends, von Raumer, Rauwerk sind gewöhnlich nur im Zusammenhange mit Maßregeln genannt worden, denen man eine Art von politischer Bedeutung beilegte. Allein es ist nicht recht abzusehen, warum hiermit schon der Maßstab gegeben seyn sollte, das fernere Verhalten dieser Herren als Kommunal-Beamte zu messen. Daß sie in die Berathungen der Stadtverordneten-Versammlung ein rascheres Element, eine größere Regsamkeit bringen werden, daß sie im Stande sind, klarer als Andere den Zeitrichtungen in Bezug auf Nützliches und Gewünschtes Worte zu geben, kurz daß sie für das Gemeinwesen erfrischend und anregend wirken werden, kann keinem Zweifel unterliegen. Ob die Versammlung der Stadtverordneten nicht gerade solcher Elemente bedarf, das überlassen wir Leuten zur Entscheidung, die den Gegenstand aus eigener Erfahrung kennen. Uns scheint es, als ob das Hinzukommen der neuen Bestandtheile für das städtische Leben gerade von der Bedeutung wäre, welche für den Staat in den seit dem Februar stattgehabten Ereignissen zu finden ist.

Es scheint, als ob die Idee, von Seiten der Stadt den Ständen ein Zeichen der Anerkennung zu geben, wie sie schon früher sich in dem beabsichtigten Festmahle aussprach, aufs neue, und jetzt, da man Resultate der ständischen Wirksamkeit vor Augen hat, mit noch größerer allgemeiner Zustimmung auftaucht. Die Kosten der Festlichkeit den Kassen der Stadt, die in der letzten Zeit schon so sehr in Anspruch genommen worden sind, aufzubürden, dieser Plan ist aufgegeben worden. Die Theilnehmer werden sich aller Wahrscheinlichkeit nach entschließen, gemeinschaftlich den Aufwand zu bestreiten, was auch wohl ganz in der Ordnung wäre; nur ein Lokal möchte jetzt so schwer wie früher zu finden seyn, geeignet, eine so große Versammlung aufzunehmen. Wenn wir recht unterrichtet sind, so wird zunächst der Hof nach Beendigung des Landtages den Ständen in Sanssouci im Freien ein Fest geben und dieser Gedanke scheint um so glücklicher zu seyn, daß wir nicht wüßten, den Bürgern einen bessern vorzuschlagen. Im Freien wird man nicht über Enge zu klagen haben und zugleich dem übrigen Publikum Gelegenheit lassen, als Zuschauer auch dem Feste beizuwohnen.

Als einen sehr fühlbaren Mangel hat sich bei dem neuen Gerichtsverfahren herausgestellt, daß für arme Angeklagte so schwer ein Vertheidiger zu finden ist. Die Gründe dazu liegen auf der Hand und es möchte unpassend seyn, sie hier umfassend zu erörtern. Um jedoch dem Uebelstande nach Kräften abzuhelfen, haben sich mehrere jüngere Juristen vereinigt, solche Vertheidigungen aus freien Stücken zu übernehmen. Wir fügen hinzu, daß dies allerdings keine Advokaten sind, sondern Leute, welche die zweite Prüfung bestanden und bei diesem achtbaren Verfahren wenigstens den Vortheil haben, daß sie sich für die spätere Wirksamkeit passend vorbereiten können.

Königsberg. Die Königsberger Kriegs- u. Friedens-Ztg. meldet, daß, da die Freievangelischen Königsbergs, ungeachtet polizeilicher Aufforderung, bis jetzt noch immer nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Patents vom 30. März genügt haben und Dr. Rupp auch von Neuem geistliche Handlungen, Taufe, Trauungen ꝛc. vollzogen, Letzterer mit einer Polizeistrafe von 50 Thlr. belegt worden sey, die schlimmsten Falls executivisch beigetrieben werden sollen.

Köln, vom 21. Juni. Heute Vormittags begann vor dem hiesigen Zuchtpolizei-Gerichte in Anwesenheit einer zahlreichen Zuhörerschaft der bereits früher in diesem Blatte erwähnte Prozeß gegen acht unserer Mitbürger, welche der Theilnahme an den im August v. J. bei Gelegenheit der Martins-Kirmeß hier stattgehabten Unruhen beschuldigt sind. Das Gericht beschäftigte sich auch noch am Nachmittage mit Vernehmung der Zeugen. (K. Z.)

Trier. Nachstehende Erklärung ist der „Tr. Ztg." von dem Landtags-Deputirten Herrn Rheinart zugegangen:

„In Nr. 162 der „Trier'schen Zeitung" befindet sich ein Artikel aus der Eifel vom 10. c., worin der hämische, hier aber nicht zutreffende Passus hervorsticht, „die Abgeordneten des Regierungsbezirks Trier schienen das mächtige Interesse, welches die ausgezeichnete Diskussion wegen der Periodicität des Landtags allerwärts gefunden habe, nicht bis zu Ende getheilt zu haben, indem bei der Abstimmung mehre Namen vermißt würden."

Die Ansprüche der Committenten in Beziehung auf Erklärungen seitens der Abgeordneten, über deren Verhalten in ständischen Fragen, als begründet anerkennend, kann doch nicht zugegeben werden, daß diese Ansprüche sich so weit erstrecken dürfen, durch voreilige, mißliebige und Einsicht in den Verlauf der Verhandlungen nicht bekundende Urtheile, der anerkannten Unabhängigkeit und der daraus fließenden freien Ueberzeugung der Abgeordneten öffentlich zu nahe zu treten oder solche irgendwie zu beschränken.

Dies vorausgeschickt und von der Anonymität unseres Committenten abstrahirend, gestehe ich gerne, daß ich zu sehr der Freiheit der Presse huldige, sowie des regen Interesses an den Verhandlungen, welches sich allerwärts kundgibt, mich erfreue, als daß ich, für meine Person, der Erfüllung des Wunsches unseres Eifeler Referenten nicht entsprechen sollte, und somit schreite ich gleich in medias res.

Entschieden den Rechtsboden behauptend, wie sich dies durch meinen Beitritt zur Deklaration der 138 schon ohnehin ergibt, votirte ich für die alljährliche Einberufung des vereinigten Landtages; nur diese kann aus Art. **XIII.** des Gesetzes vom 17. Januar 1820 gefolgert werden, keineswegs aber eine Periodicität von zwei Jahren, wie es die Abtheilung wollte. In dieser Ueberzeugung trat ich dem bekannten Amendement des Freiherrn v. Vincke, sowie auch demjenigen des Grafen von Schwerin bei, welches letztere nur eine gefälligere, die Herbeiführung einer großen Majorität bezweckende Paraphrase des ersten ist.

Wie konnte ich nun ferner, bei strenger Consequenz, mich für oder gegen den Antrag der Abtheilung erklären, welcher bekanntlich dahin ging, „Se. Maj. den König zu bitten, in Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen", indem der erste Theil dieses Antrags, als Motiv einer zweijährigen Periodicität, nach Bejahung des von Vincke'schen Amendements mit Nein, der zweite Theil aber, in Uebereinstimmung mit besagtem Amendement, mit Ja beantwortet werden mußte, wodurch ein unlösbarer Widerspruch zum Vorschein kam, der nach meinem besten Wissen und Gewissen keinen andern Ausweg gestattete, als der Abstimmung sich zu enthalten, was aber keineswegs die im Eifeler Referate enthaltenen Unterstellungen involvirt. Dieser Mißklang offenbarte sich in der ganzen Kammer und namentlich unter den rheinischen Abgeordneten von derselben Farbe. Es stimmten z. B. Mohr, v. Beckerath, Mevissen, Camphausen und Andere mit Ja, dahingegen Aldenhoven, Graach, Stedemann, Kaspers, Kayser, Flemming und Andere mit Nein. Mancher vermochte weder das eine noch das andere; wozu einfache Reflexionen den Sinnenden schon führen dürften.

Es ist hier nicht der Ort, weitläufiger in diese Angelegenheit einzugehen, was mir auch nicht nöthig zu seyn scheint, indem obige Erklärung, wie ich glaube, vollkommen genügen dürfte, eine Einsicht in die Sachlage zu gewähren und zur Rectifikation schiefer Urtheile nicht Unbedeutendes beizutragen.

Berlin, den 15. Juni 1847.

Rheinart.

München, vom 16. Juni. Inhaltlich einer höchsten Ministerialentschließung vom 5. d. hat Se. Majestät anzuordnen geruht, daß bei künftigen Erlaubnißertheilungen zur Abhaltung von Missionen durch die **P. P.** Redemptoristen sich genau an die Bestimmungen des §. 79 der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde *) zu halten ist. Insbesondere wird die Erlaubniß hiezu von der Zustimmung des einschlägigen Pfarramts, der oberhirtlichen Stelle und von der allerhöchsten Bewilligung abhängig gemacht; ferner haben alle Polizeibehörden bei Instruirung deßfallsiger Gesuche streng darauf zu achten, ob die Mission auch im Wunsch der Gemeinde liege, wer die Kosten trage und ob den dringenden landwirthschaftlichen Verrichtungen hierdurch kein Schaden zugehe.

Seit einem Jahre schon war wiederholt in baierischen Blättern davon die Rede, daß auch in unserem Lande, gleichwie in Preußen, Würtemberg und anderen Nachbarstaaten, die ärztliche Praxis den promovirten Aerzten freigegeben werden solle. Nun kann ich Ihnen aus sicherer Quelle mittheilen, daß der hiesige Ober-Medizinalausschuß darüber in den letzten Tagen Beschluß gefaßt hat. Nachdem nämlich der Vorschlag des Referenten, die ärztliche Praxis nur in den größeren Städten freizugeben, auf dem Lande aber die Ernennung der praktischen Aerzte nach wie vor dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimzustellen, aus mehreren Gründen als unausführbar beseitigt worden, wurde dafür einstimmig der Antrag unseres hochverehrten, jeder freisinnigen und ächt wissenschaftlichen Neuerung mit jugendlichem Feuer ergebenen Hrn. Geheimenraths Dr. v. Walther angenommen, überall im ganzen Königreich die ärztliche Praxis ohne alle Beschränkung den promovirten Aerzten freizugeben. (Nürnb. C.)

Stuttgart, vom 17. Juni. Eine von Paul Pfizer abgefaßte Beistimmungs-Adresse an die preußischen Stände, die gegenwärtig hier im Umlaufe ist, findet zahlreiche Unterschriften von Männern aller politischen Richtungen.

— Der zum Bischof von Rottenburg erwählte Kirchenrath Decan Lipp in Ebingen hat sich wegen der Annahme der Wahl eine Bedenkzeit ausgebeten. Wie es scheint, sollen noch Unterhandlungen mit der Regierung stattfinden.

Kiel, vom 18. Juni. Am letzten Montage sind in Flensburg einige unerhebliche Ruhestörungen vorgekommen, die indessen nicht durch die Lebensmittelteuerung veranlaßt sind, sondern mehr politischer Natur waren. Bei Gelegenheit eines Bürgervogelschießens zog am Abend eine Anzahl von Leuten mit dem Volkslied „Schleswig-Holstein" durch die Straßen. An diesem unschuldigen und erlaubten Vergnügen nahmen einige fanatische Dänen Anstoß und wollten den Gesang mit Gewalt verhindern. Durch den auf solche Weise entstandenen Tumult, bei welchem die Angreifer von den angegriffenen Schleswig-Holsteinern ziemlich unsanft zurückgewiesen zu seyn scheinen, ward die Direktion der dänischen Filialbank in eine unnöthige Angst versetzt, so daß sie selbst militärischen Schutz für die Bank requirirte. Die Masse verlief sich am Abend ganz ruhig, nachdem dem bekannten schleswig-holsteinischgesinnten Advokaten Bremer ein Hoch gebracht war. (B.-H.)

Oestreich.

Wien, vom 13. Juni. Unsere Ständeversammlung ist geschlossen und die kaiserl. Resolutionen auf die von den Ständen beantragten Gesetzesvorschläge werden jetzt erwartet. Der Antrag auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen hat indessen im Schooße der Versammlung selbst Widerstand gefunden. Vor dem Schlusse der Verhandlungen wurden die gesetzlich bestimmten ständischen Ausschüsse ernannt, um die Bitten und Anträge der Stände bis zum Zusammentritt im Herbst auszuarbeiten. Ueber die Verhandlungen unseres Landtages enthalten unsere Zeitungen, wie gewöhnlich, nichts, doch hat es einen sehr guten Eindruck gemacht, als es allgemein verlautete, daß der Landtags-Marschall Graf Montecuculi, als die Postulate zur Verwilligung berathen wurden, die Deputirten des vierten Standes, nämlich des Bürgerstandes der Kaiserstadt und die Syndici der niederöstreichischen Städte persönlich aufforderte, sich nicht, wie es früher angeordnet war, zu entfernen. Bekanntlich hatte die Stände-Versammlung bei dem letzten Zusammentreten mit großer Majorität verlangt, daß dieser Stand seine früheren Privilegien wieder ausnüben berufen werde. Der Landtags-Marschall hat sonach durch diese Einladung die Initiative in dieser Frage ergriffen und vielleicht unangenehmen geschichtlichen Erörterungen vorgebeugt. Es ist natürlich, daß die allgemein verbreiteten Berichte über diese Sitzungen unseres Landtages, nach welchen von den Ständen eine neue Regulirung des Städtewesens, eine freie Munizipalverfassung und Oeffentlichkeit der Verhandlungen beantragt wurde, in den Kreisen, welche lebhaften Antheil an den Fortschritten der Zeit nehmen, von Mund zu Mund gehen und angenehm überraschen.

Frankreich.

Paris, vom 19. Juni. Wir erfahren aus zuverlässiger Quelle, daß man sich im Ministerium mit einer Erweiterung des Wahlgesetzes ernstlich beschäftigt. Die täglich immer neu auftauchenden Scandale, welche Presse und Deputirtenkammer in so große Aufregung versetzen, scheinen dem Kabinet diese Nothwendigkeit aufzubürden. Das Regiment des engen Kreises der Bourgeoisie, welche jetzt das Staatsscepter sozusagen in Frankreich führt, ist erschöpft. Es bedarf neuer Elemente. Die Auflösung sämmtlicher Collisionen, welche jetzt theilweise in der Corruption ausbrechen, theilweise in den Ausfällen gegen die Corruption sich Luft machen, werden also ihre Lösung finden in einer Erweiterung des Wahlgesetzes. Die französische Bourgeoisie wird demnach einen größeren gesetzlichen Kreis nehmen.

Paris, vom 20. Juni. Die heutigen Morgenblätter melden ziemlich einstimmig, daß vier Personen: die Herren Teste, Cubieres, Parmentier und Pellaprat (erstere Beide ehemalige Minister) die Angeklagten seyen, deren Prozeß vor dem Pairshofe morgen im Comite seinen Anfang nehme.

— Die Tänzerin Lola Montes gibt unseren Gerichten viel zu thun. Gestern saß das hiesige Handels-Tribunal wegen einer Wechselklage zu Gericht, die die HH. Cerf-Levy wegen 3117 Fr. für Shawls und dgl. gegen dieselbe erhoben, weil sie diese 3117 Fr. seit dem 15. Jan. 1846 noch schuldet.

Großbrittanien.

London, vom 19. Juni. Der „Standard" bringt folgende Notiz: Wir haben uns selten mehr gefreut als in Bezug auf Legentil's (Pair von Frankreich) Pamphlet in Betreff der Arbeit in den Fabriken. Der Schreiber datirt seine Schrift vom Thale von Fouday in den Vogesen. Ein internationales Gesetz soll die Arbeitsstunden in ganz Europa unter 10 Stunden reduciren. Das wäre, sagt der Standard, wirklich eine heilige Allianz, welche ein solches Gesetz durchsetzen wollte.

Dänemark.

Kopenhagen, vom 17. Juni. Von Helsingör wird gemeldet, daß dort ein russisches Geschwader von 6 Linienschiffen, 1 Fregatte, 1 Corvette, 1 Brigg und 1 Dampfschiff auf der Rhede ankert. Von Dragoe wird die Ankunft von noch 3 Fregatten gemeldet, welche zur eben erwähnten russ. Flotte gehören, allein das Fahrwasser für noch größere, vier und zwanzig Fuß tief gehende Kriegsschiffe, die in vierzehn Tagen von Petersburg nachkommen sollen, untersuchen sollen.

Italien.

Florenz, vom 12. Juni. Das neue Censurgesetz, welches mit Anfang dieses Monats in Kraft getreten ist, hat bereits bei den hier erscheinenden Blättern manche längst gewünschte Verbesserung und Erweiterung zur Folge gehabt. Die Gazzette di Firenze kommt in einem umfangreichen Format heraus. Als vor kurzem der Großherzog aus den Maremmen hierher zurückkehrte, begab sich eine Deputation, aus Mitgliedern des Senats, Professoren, Advocaten und Schriftstellern bestehend, zu demselben, um den allgemeinen Dank für Ertheilung obigen Gesetzes auszudrücken. Dieselbe wurde sehr wohlwollend aufgenommen, und Se. kaiserl. Hoh. soll sich bei dieser Gelegenheit auf eine sehr freisinnige Weise über gar manches ausgesprochen haben, so daß man hofft, es werden noch mehrere andere zeitgemäße Reformen zur Ausführung kommen.

Auf die auch hier vorherrschend gewesene ungewöhnlich große Hitze (25—26 Grad R.) sind jetzt abkühlende Gewitterregen gefolgt, so daß der Thermometer neulich Morgens sogar auf 12 Grad R. herabging. Die Getreidefelder versprechen an vielen Orten eine reichliche Ernte, obschon die Aehren jetzt durch Regen und ihre eigene Schwere meist niedergedrückt sind. Die Weinstöcke zeigen den Ansatz einer außerordentlich großen Menge junger Trauben. Die Oelbäume haben durch den strengen Winter gelitten, inzwischen haben doch an vielen Orten, besonders die jüngeren Bäume, sehr reichlich geblüht. (A. Z.)

Livorno, vom 9. Juni. Toscana's freie Handelsmarine hat sich aufs neue bewährt. Alle Nachbarstaaten verschlossen ängstlich die Getreideausfuhr. Toscana blieb unerschütterlich, wenn es gleich nicht an Tadlern fehlte, wie man die bedeutenden Verschiffungen türkischen Weizens nach Irland sah.

In diesen Tagen sind etwa 200 Getreideschiffe aus allen Gegenden des Ostens hier eingetroffen, so daß die Preise des Getreides bereits über 20 Prozent gefallen sind. (A. Z.)

Schweiz.

Chur, vom 16. Juni. Der große Rath ist vorgestern zusammengetreten; die gemäßigt liberale Eröffnungsrede des Herrn Bundespräsidenten Ant. Ph. Ganzoni beschränkte sich bezüglich der eidgenössischen Politik hauptsächlich darauf, das Bündniß der sieben Kantone als bundeswidrig zu erklären. Der am 15. vorgelegten Botschaft des kleinen Raths war auch ein Protokoll über die viel besprochene Audienz des Herrn v. Philippsberg bei jener Behörde beigelegt. Es enthält dasselbe die bestimmte Erklärung des Abgeordneten, daß Se. Maj. der Kaiser von Oestreich, falls Graubünden für die Auflösung des Sonderbundes stimmen sollte, von Stund an die speciellen Begünstigungen für den Transit über den Splügen aufheben werde. Im kleinräthlichen Bericht selbst wurde des Gegenstands weiter mit keinem Worte erwähnt. Heute Vormittags wurde die Sonderbunds-Angelegenheit behandelt, und mit 43 gegen 21 Stimmen folgender Instructionsbeschluß gefaßt: „Das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis ist mit den Bestimmungen des Bundesvertrags von 1815 unverträglich, und es wird dasselbe demgemäß als aufgelöst erklärt. Die betreffenden Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behält sich vor, wo demselben zuwidergehandelt würde, die erforderlichen Maßregeln zu treffen. Auch in Bezug auf das Siebnerconcordat von 1842 ist der gleiche Grundsatz anzuwenden."

Nachmittags wurde zum ersten Gesandten an die Tagsatzung erwählt Hr. Amtsbundeslandammann Georg Michel, ein entschieden liberaler Protestant, der jedoch wegen seines wohlmeinenden, durchaus loyalen und festen Charakters das Zutrauen auch derjenigen genießt, die seine politischen Ansichten nicht theilen. Letzten Freitag war Heinrich Zschokke hier. Sein Besuch galt vorzüglich den wenigen noch lebenden Männern, welche das ehemalige Collegium in Reichenau zur Zeit besucht hatten, da er als Lehrer an demselben angestellt war. Er kehrte am nämlichen Abend wieder nach Ragaz zurück, wodurch die beabsichtigte Feier seiner Anwesenheit hier vereitelt wurde.

Samstag Nachmittags traf, von Locarno kommend, der französische Gesandte, Herr Bois-le-Comte, hier ein, begleitet von seinem Legationsrath, Grafen v. Reinhard. Sonntag Morgens stattete derselbe dem Präsidenten des kleinen Raths und dem hochw. Bischof seinen Besuch ab. Nachmittags begleitete ihn Herr Bundespräsident U. v. Planta nach Reichenau, dem einstigen Asyl Ludwig Philipps. Am folgenden Tage hatte der Herr Gesandte eine Audienz bei der Regierung und setzte dann seine Rundreise weiter fort. (A. Z.)

Türkei.

Konstantinopel, vom 2. Juni. Letzten Freitag sind die erwarteten Vermittelungsvorschläge des österreichischen Cabinets in der griechisch-türkischen Differenz hier eingegangen. Die Pforte hat darüber mehrere Berathungen im Divan gepflogen, in Folge deren der Reis-Effendi vorgestern zwar nur mündlich, aber in einer Art sich erklärt haben soll, die keinen Zweifel zuläßt daß die Sache sich auf dem besten Wege zur Ausgleichung befinde. Namentlich hat der Minister, wie es heißt, sich darüber Glück gewünscht, daß durch das Gewicht des Staatsmannes, der das Geschäft der Vermittelung übernommen, die Pforte sich beruhigt fühlen und die Mäßigung und Versöhnlichkeit, durch welche sie sich bisher leiten ließ, nun ohne Bedenken walten lassen könne. Das größte Bedenken,

*) Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die spezielle königliche Bewilligung erholt werden.

das im Schoos des Divans erhoben worden, sey dahin gegangen, daß eine zu weit getriebene Nachgiebigkeit, weit entfernt einer großmüthigen Schonung der materiellen Interessen zugeschrieben zu werden, leicht als eine Wirkung der Furcht hätte ausgelegt werden können, wogegen sich zu verwahren dem Divan die Pflicht der Selbstachtung gebieten habe. Dieses Bedenken falle nun durch die Dazwischenkunft einer dem Sultan so befreundeten Macht, wie es Oestreich sey, weg, sowie durch die Rücksicht, welche die Pforte den weisen Rathschlägen dieser Macht schuldig zu seyn erachte. Darauf soll der Minister noch auf eine Schwierigkeit, die in den Vermittlungsvorschlägen nicht berührt zu seyn scheint, die Aufmerksamkeit geleitet haben.

Es betrifft diese Schwierigkeit dem Vernehmen nach die Art und die Priorität des Besuchs zwischen dem griechischen Premier und dem türkischen Gesandten, wenn letzterer dem Vermittlungsvorschlag gemäß auf längere oder kürzere Zeit sich wieder nach Athen begeben sollte. Ueber diesen Punkt sollen nun der Internuntius, Lord Cowley und Ali Effendi eine Conferenz gehabt haben, worin man zu einem Resultat gelangte, dessen Mittheilung nach Wien wahrscheinlich durch den heutigen Courier geschehen wird. Ueberhaupt hat Lord Cowley (früher Wellesley) in dieser ganzen Angelegenheit von Anbeginn bis zu diesem Augenblick eine Unparteilichkeit und Leidenschaftslosigkeit sowie eine so freundliche Berücksichtigung der griechischen Interessen an den Tag gelegt, die uns über alles Lob erhaben scheint, zumal wenn man damit die Stimmung vergleicht, welche die ganze Zeit über in London geherrscht hat. Die HH. v. Bourqueney und Ustinoff sollen ebenfalls über das Ergebniß der erwähnten Conferenz ihren Beifall ausgesprochen haben.

In Folge dieser Verhandlungen hat die Pforte heute — den 2. Juni — die Erklärung abgegeben, daß sie den Vorschlägen des östreichischen Kabinets vom 19. Mai beitrete, und mit aller Zuversicht erwarte, daß die Angelegenheit binnen 30 Tagen, d. i. bis zum 2. Juli, entschieden seyn werde. Dies scheint uns freilich nicht möglich, da die Sache den weiten Weg über Wien nach Athen machen muß; aber hoffen darf man, daß sie wenigstens nicht viel später zur Erledigung komme. (A. Z.)

Griechenland.

Athen, vom 7. Juni. In Patras liegt jetzt das Gränzbataillon des Oberstlieutenants Sturnaris und eine Abtheilung Lanzenreiter in Garnison. Am Allerheiligentage ist dort eine Unordnung vorgefallen, die mehr Lärm machen wird als billig. Einige Jonier hatten zur Feier des Tages eine Bude auf dem Marktplatz aufgeschlagen, mit verschiedenen Bildern, griechischen, jonischen und einer besonders großen englischen Flagge geschmückt. Als nun aus einigen Gruppen, um die sich eine Menge Neugieriger sammelte, der Ruf erschallte: „Es lebe die Opposition!“ hielt die Polizei für räthlich, die Bude entfernen zu lassen und erzwang sich, als Widerstand geleistet wurde, Gehorsam. Im Gedränge fiel die englische Flagge zu Boden, und es wurde darauf getreten. Zerrissen wurde sie sodann noch durch mehrere Straßen getragen. Der englische Konsul hat sich der verhafteten Ruhestörer auf das wärmste angenommen, und man darf voraussetzen, daß auch Sir E. Lyons nicht lau in der Vertheidigung seiner Schutzbefohlenen seyn wird, wenn er auch nicht, wie einige wissen wollen, Genugthuung für die Beschimpfung seiner Nationalflagge verlangt. (A. Z.)

* Düsseldorf, vom 20. Juni. Die in Nr. 167 dieser Zeitung enthaltene Rüge über die unverantwortliche Verschleppung in der Befriedigung der für den Staat, die Commune und Eisenbahnen übernommenen Verpflichtungen hat in der Beilage Nr. 169 keine Erwiederung, wohl aber eine Aufforderung zur Veröffentlichung der Thatsachen veranlaßt, widrigenfalls sich der Verfasser besagten Artikels in Nr. 167 einer Verläumdung aller technischen Beamten schuldig mache.

Wer den Aufsatz in Nr. 167 gelesen hat, wird finden, daß in jenem Aufsatze den technischen Beamten in corpore nicht der Vorwurf der Verschleppung gemacht wird, da es unter denselben Ehrenmänner gibt, die es eben so gut wissen, was dem Gewerbtreibenden und was der Behörde zukommt, die es eben so wenig verschmähen, zu belehren, als belehrt zu werden, kurz, die ihren Beruf kennen und ihn würdig auszuführen wissen. Nichtsdestoweniger mußte aber Einsender dieses Anstand nehmen, Thatsachen zu veröffentlichen, wobei die Existenz der betroffenen Individuen durch Kundmachung ihrer Verhältnisse in Frage gestellt würde; denn sonst wäre es schon längst geschehen.

Dem Einsender dieses ist es bekannt, welche Strafe den Verläumder trifft, und ist bereit, seine Angaben zu rechtfertigen, sobald die richterlichen Behörden in Folge einer gegen ihn erhobenen Klage ihn hierzu auffordern. Er beharrt demnach bei seiner in Nr. 167 dieser Zeitung aufgestellten Behauptung, und verspricht, später nicht nur die speciellen Fälle nach eingezogener Erlaubniß der betroffenen Personen mitzutheilen, sondern auch noch über die Eingriffe einzelner Beamten in die Verhältnisse privatrechtlicher Natur, sowie über das Benehmen der Beamten den Eingriffen von Privatpersonen gegenüber zu berichten; er wird ebenfalls nachzuweisen sich bemühen, wie nachtheilig es für den Gewerbtreibenden ist, vom Beamtenstande abhängig zu seyn, sowie auch welche beträchtliche Summen dadurch verloren gegangen sind, weil Beamte die Leiter und Ausführer von Privat-Unternehmungen waren.

Schließlich gibt der Verfasser dieses dem Einsender des Artikels in Nr. 169 den freundschaftlichen Rath, sobald er sämmtliche technische Beamten frei von der Anschuldigung der Verschleppung weiß, im Interesse derselben die Klage wegen Verläumdung gegen den Einsender dieses zu erheben, und er kann im Voraus versichert seyn, daß denselben bei Constatirung derselben die gerechte Strafe treffen wird; ist er aber zweifelhaft, so schweige er stille, oder was noch besser ist, er wende sich an eine hohe Regierung, daß Hochdieselbe die Namen derjenigen Beamten, die hiervon frei sind, im Interesse derselben und des Publikums veröffentliche.

Köln-Mindener Eisenbahn.

In der Woche vom 13. bis incl. 19. Juni wurden auf der Bahnstrecke zwischen Deutz und Hamm 24688 Personen befördert; die Einnahme betrug 8626 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.

Kunst-Verein für die Rheinlande und Westphalen.

Die diesjährige Kunstausstellung beginnt mit Sonntag den 20. Juni d. J. in dem Saale der Kunstakademie. Sie ist von Morgens 11 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr geöffnet.

Der Eintrittspreis beträgt an Wochentagen à Person 5 Sgr., an Sonntagen desgl. 2½ Sgr. — Außerdem können auch Personal-Eintritts-Karten für die ganze Dauer der Kunstausstellung à 1 Thlr. gelöset werden.

Nicht-Einheimischen ist auch außer den vorgedachten Stunden der Zutritt zu der Kunstausstellung gegen ein Eintrittsgeld von 10 Sgr. für die einzelne Person und von je 7½ Sgr. für mehrere sich gleichzeitig Meldende gestattet, zu welchem Ende man sich an den Kastellan des Akademie-Gebäudes wenden wolle.

Kataloge werden an der Kasse zu 1½ Sgr. und die Nachträge dazu gratis ausgegeben.

Düsseldorf, den 17. Juni 1847.

Der Verwaltungsrath.

Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen.

Abtheilung Düsseldorf.

Einladung

zu der auf

Donnerstag den 1. Juli,

Morgens 9 Uhr,

im Lokale des Herrn Fr. Geisler (ehemals Becker) anberaumten General-Versammlung der Abtheilung.

Die zu verhandelnden Gegenstände sind in der besonderen Einladung specificirt, welche der am 21. Juni versendeten Mai- und Juni-Lieferung der Zeitschrift beigegeben sind.

Die Direction.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Verhandlungen über den am 16. d. M. an dem Hause des Wundarztes van Dawen hier auf der Kurzestraße eingetretenen Partial-Brandschaden liegen vom 22. d. M. ab während 8 Tagen auf dem Rathhause, Bureau Nr. 15, zu Jedermanns Einsicht offen.

Düsseldorf, den 19. Juni 1847.

Der Oberbürgermeister,
v. Fuchsius.

Bekanntmachung.

Am Montag den 28. dieses Monats,
Nachmittags 4 Uhr,
wird bei dem Wirthe Fußbahn im Stern, auf der Kaiserstraße, das diesjährige Grasgewächs auf der Golzheimer Insel meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen sind in meinem Sekretariate, Stube Nr. 15, einzusehen.

Düsseldorf, den 21. Juni 1847.

Der Oberbürgermeister,
v. Fuchsius.

Die Steyerischen Nationalsänger Heller und Frau werden Mittwoch den 23. d. im Saale zum Prinzen von Preußen ein

Concert

geben. — Außer den beliebtesten und neuesten Steyerischen Nationalliedern wird Herr Heller auch mehrere Piecen auf der Baßzither und der Maultrommel vortragen und zum Schluß mit seiner Frau den beliebten Steyerischen National-Gebirgstanz im Kostüm ausführen.

Anfang 7½ Uhr. — Entrée 5 Sgr. — Familienkarten 12½ Sgr.

Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft.

Diese Gesellschaft versichert Mobilar- und Immobilar-Gegenstände zu billigen festen Prämien, macht mithin die Versicherten zu keinerlei Nachzahlung verbindlich, gewährt denselben vielmehr bei Versicherungs-Abschlüssen auf mehrjährige Dauer wesentliche Vortheile.

Auskunft über alle Verhältnisse der Gesellschaft ertheilt bereitwilligst der Unterzeichnete, der sich auch zu Versicherungs-Aufträgen empfiehlt.

Düsseldorf, im Juni 1847.

L. W. Eretschmar, Haupt-Agent,
Zollstraße Nr. 1126.

Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft,

gegründet 1841, concessionirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. März 1845.

Für obige Gesellschaft nimmt zu den bekannten billigen Prämiensätzen Versicherungen an die Agentur in Düsseldorf

J. E. Flatten,
Agent vorstehender Gesellschaft.

Auszug.

Durch Rathskammer-Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf, als Handelsgericht erkennend, vom heutigen Tage wurde der hierselbst wohnende Brauer und Wirth Franz Dannenhöfer für fallit erklärt, der Ausbruch des Fallimentes vorläufig auf den 29. Dezember 1846 festgesetzt, dann der Herr Landgerichts-Assessor Pfeffer zum Commissar und der Gewerbegerichtssekretär Hammenstede zum Agenten des Fallimentes ernannt, endlich die Anlegung der Siegel und Druck und Anschlag des Urtheiles verordnet.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Düsseldorf, den 21. Juni 1847.

Der Ober-Sekretär des Landgerichts,
Thiery.

Der Herr Bürgermeister Leven zu Benrath läßt am

Mittwoch den 23. Juni d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

bei dem Wirthe Herrn Hassel zu Urdenbach seine auf dem Orth zu Urdenbach gelegene Wiesen, und am

Samstag den 26. Juni d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

bei der Wittwe Hilden zu Stürzelberg seine zu Stürzelberg gelegene, circa 75 Morgen haltende Wiesen zur Benutzung des diesjährigen Grases durch den unterzeichneten Notar in Parzellen zur öffentlichen Verpachtung aussetzen.

Düsseldorf, den 11. Juni 1847.

Coninx.

Verkauf eines Fabrik-Geschäftes.

[296] In einer großen Stadt des mittleren Deutschlands, im Gebiete des Zoll-Vereins, nicht fern vom Rhein und im Mittelpunkte des Verkaufs gelegen, ist eine gut rentirende Wolle-Kammgarn-Spinnerei von mehr als 1000 Spindeln, die mit Dampfkraft betrieben wird, unter vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Die sämmtlichen Maschinen sind sehr gut erhalten, von neuester Construction und können beliebigen Falls dem Käufer auch eine Anzahl mechanischer Webstühle und sonstige zur Fabrication dienliche Maschinerien überlassen werden.

Auf Anfragen, sub P. H. Nr. 749 an die Exped. d. Bl. gerichtet, wird gerne und prompt genauere Mittheilung gemacht.

Verkauf eines Rittergutes.

Auf Ersuchen der Frau Wittwe **Wergifosse** und deren Sohnes Herrn **Emil Wergifosse** wird

am Montag den 19. Juli a. c.,
Nachmittags 2 Uhr,

zu Düren in dem Gasthofe **Belle vue** an der Eisenbahn zum öffentlichen Verkaufe des zu selbem Düren gelegenen landtagsfähigen Rittergutes, der **Forsthof**, auch **Kurtenbachshof** genannt, durch den unterzeichneten Notar geschritten werden.

Dasselbe Gut besteht aus Oekonomiegebäuden und ungefähr 288 Magdeburger Morgen Land und 407 dergleichen Morgen Waldungen.

Die desfallsigen Bedingungen sind bei der Eigenthümerin hier in Düren, bei dem Advokat-Anwalte Hrn. Seligmann in Köln und bei dem unterzeichneten Notar täglich einzusehen.

Düren, den 29. Mai 1847.

Houben, Notar.

[297] **Thlr. 5000**

werden bei entsprechender Sicherheit gegen hohe Zinsen, eventuell auch gegen Betheiligung bei einer Fabrikanlage, gesucht. Die Exped. d. Bl. sagt, mit wem deshalb zu unterhandeln.

[294] Eine erfahrene **Köchin** sucht eine Stelle in einer stillen Haushaltung oder bei einem Geistlichen. Die Exped. sagt welche.

[295] Auf einer angenehmen Straße sucht eine kleine Familie eine erste Etage, aus 7 bis 8 Theilen bestehend. Das Nähere sagt die Expedition d. Bl.

Die Verlobung meines Sohnes Hermann mit Fräulein Maria Baum aus Wien beehre ich mich Verwandten und Freunden hiermit anzuzeigen.

Gußstahlfabrik bei Essen, den 20. Juni 1847.

Wittwe Friedr. Krupp.

Im Geisler'schen Garten-Locale

Mittwoch den 23. Juni

5. Garten-Concert

vom Musikkorps des

Kgl. 16. Infanterie-Regiments.

Im 2. Theil wird u. A. die Sinfonia eroica von L. van Beethoven (neu arrangirt) zur Aufführung kommen.

Entrée à Person 5 Sgr. Familien 10 Sgr.

Anfang 5 Uhr.

Feine Bordeaux Weine

in Original-Flaschen.

Von einigen der ersten Gutsbesitzer in Bordeaux ist mir ein Kommissions-Lager feiner Medoc, St. Julien, Chateau Margeau, Latour und Lafitte geworden, welches ich um so mehr empfehlen darf, als die Weine vorzüglich, ganz rein und in Bordeaux selbst auf Flaschen gezogen sind. Die Preise sind ungewöhnlich billig und werden sowohl einzelne Flaschen als Original-Kisten von 60 Flaschen, letztere mit angemessenem Rabatt, abgegeben.

Düsseldorf den 15. Juni 1847.

Joh. Ad. Roeder.
Hohestraße Nr. 914.

Eine Partie geräuchertes und gesalzenes

Seitenspeck, so auch Schinken,

sind bei mir angekommen, woven en gros billig abgegeben wird.

Düsseldorf, den 9. Juni 1847.

L. Bölmeke.

Sommerröcke zu 1 Thlr. 10 Sgr.

Badehosen 6 Sgr., für Kinder 5 Sgr., bei W. Lindemann, Flingerstraße.

[278] Ein Handlungshaus sucht einen mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen Lehrling, und wollen sich Reflectirende unter den Buchstaben A. B. an die Expedition d. Z. wenden.

[298] Ein anständiges gesetztes Frauenzimmer, in allen Arbeiten wohl erfahren, wünscht gegen freie Wohnung und billige Vergütung bei einer einzelnen Dame oder kleinen Familie die Besorgung der häuslichen Geschäfte zu übernehmen. Die Exped. d. Bl. sagt Näheres.

[293] In der Nähe von Düsseldorf steht eine noch wenig gebrauchte Hochdruck-Dampf-Maschine, 5—8 Pferdekraft, von vorzüglich gutem Gange und solider Construction, mit geringem Kohlenverbrauch, Umstände halber zu verkaufen. Es kann dabei auch das bisher benutzte Fabrik-Lokal nebst Wohnhaus und Hofraum auf ein oder mehrere Jahre miethweise billigst beigegeben werden.

Hierauf Reflektirende belieben sich gütigst schriftlich unter Lit. H. H. an die Exped. d. Bl. zu wenden.

[284] Nahe am Jägerhof Nr. 125, steht eine geräumige Wohnung, bestehend aus 8 Zimmern, Küche, Keller und Speicherraum nebst Bleichplatz zu vermiethen und gleich zu beziehen.

Näheres in der Expedition d. Bl.

Das an der Graben- und Kasernenstraße-Ecke sub lit. C. Nr. 725 gelegene Haus ist zu vermiethen. Das Nähere im Hause selbst.

Redacteur: L. Stahl.
Druck und Verlag der Stahl'schen Buchdruckerei.